



RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

STEUERRECHT

Steuerverfahrensrecht – Verfahrens- und Gebührenregelungen betreffend den Erlass von Advance Tax Rulings und Advance Pricing Agreements

Im rumänischen Steuerverfahrensgesetz (*codul de procedură fiscală*) sind seit Mitte 2005 Vorschriften zum Erlass von Advance Tax Rulings (*soluția fiscală individuală*, nachfolgend kurz ATR) und Advance Pricing Agreements (*acorduri de preț în avans*, nachfolgend kurz: APA) geregelt. Advance Tax Rulings sollen der Klärung zukünftig auftretender steuerlicher Situationen dienen. Advance Pricing Agreements regeln demgegenüber Anfragen betreffend Voraussetzungen/Bedingungen zur Bestimmung von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Personen, welche im Steuergesetzbuch näher definiert werden. Nach einer Meldung des Pressebüros der rumänischen Regierung vom 30.05.2007 sind nunmehr durch einen Regierungsbeschluss konkrete Verfahrensvorschriften einschließlich von Bestimmungen hinsichtlich anfallender Gebühren erlassen worden. Der Regierungsbeschluss war jedoch bei Redaktionsschluss für die Erstellung dieses Newsletters (31.05.2007) noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden. Nachfolgend einige wichtige Regelungen, die gemäß der Meldung des Pressebüros in dem Regierungsbeschluss enthalten sein sollen:

Gebühren

Für die Ausstellung eines ATR sollen die Gebühren 1.000 € betragen. Hinsichtlich der Gebühren, die für den Abschluss eines APA zu zahlen sind, wird unterschieden: Im Falle großer Steuerpflichtiger soll der Tarif grundsätzlich 20.000 € betragen, bei einer Modifizierung sollen jedoch Gebühren in Höhe von 15.000 € anfallen. Möchten andere Steuerpflichtige ein APA erreichen, so soll der Tarif für die Ausstellung 10.000 € betragen und für eine Modifizierung 6.000 €.

Verfahren/Dokumente

ATR: Antragsberechtigt bezüglich der Ausstellung eines ATR sollen Steuerpflichtige sein, die bei den Finanzbehörden registriert sind.

In dieser Ausgabe:

| | |
|-----------------------------|------|
| STEUERRECHT | S. 1 |
| ARBEITSRECHT | S. 2 |
| ELEKTRONISCHES ARCHIV | S. 4 |
| NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI | S. 6 |
| WEITERE INFORMATIONEN | S. 7 |
| KONTAKT | S. 7 |

„Nach einer Meldung des
Pressebüros der
rumänischen Regierung sind
nunmehr durch einen
Regierungsbeschluss
konkrete
Verfahrensvorschriften
einschließlich Bestimmungen
hinsichtlich anfallender
Gebühren erlassen worden.“

Der Antrag hat u. a. die Daten zur Identifizierung des Steuerpflichtigen zu enthalten, die Daten des gesetzlichen Vertreters und des künftigen Sachverhalts, für welchen eine verbindliche Auskunft begehrt wird. Dem Antrag sind etliche Dokumente/Informationen beizufügen (etwa Informationen über steuerliche Verpflichtungen; Erklärung auf eigene Verantwortung, dass keine laufenden Finanz-, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren für den betreffenden Fall existieren; Verwaltungsakte; Unterlagen betreffend Kontrollen im Zusammenhang mit dem zu klärenden Sachverhalt). Sofern die notwendige Dokumentation nicht komplett hinterlegt ist, Gebühren nicht gezahlt sind oder etwa laufende Finanz-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für den betreffenden Sachverhalt existieren, soll der Antrag auf ein ATR abzulehnen sein. Die Ablehnung des Antrags soll dem Steuerpflichtigen innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung mitzuteilen sein.

APA: Antragsberechtigt hinsichtlich des Abschlusses eines APA sollen verbundene Personen sein, wie sie im rum. Steuergesetzbuch definiert sind. Es werden unilaterale, bilaterale und multilaterale APA unterschieden. Bilaterale oder multilaterale APA sollen nur für Transaktionen mit Steuerpflichtigen aus einem Staat abgeschlossen werden können, mit welchem Rumänien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat. Ein APA soll grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen werden können, wobei es im Falle von langfristigen Verträgen Verlängerungsmöglichkeiten geben soll.

„Advance Pricing Agreements sollen nur für Transaktionen mit Steuerpflichtigen aus einem Staat abgeschlossen werden können, mit welchem Rumänien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat.“

ARBEITSRECHT

Neuregelung bezüglich der medizinischen Pflichtuntersuchungen für Arbeitnehmer u. a.

Gemäß dem am 17.05.2007 veröffentlichten Regierungsbeschluss Nr. 355/2007 sind sämtliche Arbeitgeber verpflichtet, Maßnahmen zur Überwachung der Gesundheit ihrer Arbeitnehmer durchzuführen.

Die Überwachung der Arbeitnehmer besteht aus:

- der Vorbeugung, Erkennung und Heilung von Berufskrankheiten, sowie
- der Bewahrung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Bewertung der Risiken für die Gesundheit der Arbeitnehmer zu besitzen und diese Risikobewertung bei jeder bedeutenden Änderung der Verhältnisse zu aktualisieren.

Von wesentlicher Bedeutung sind die medizinischen Untersuchungen der Arbeitnehmer, die verbindlich von dem Arbeitgeber und ausschließlich auf dessen Kosten zu organisieren sind. Zuständiges Organ für die Untersuchung ist stets und ausschließlich der Facharzt für Arbeitsmedizin (*medicul de medicina a muncii*) bzw. ein arbeitsmedizinischer Dienst (*serviciu de medicina a muncii*).

Zu den Pflichtuntersuchungen gehören:

- die medizinische Anfangsuntersuchung bei Beginn einer Tätigkeit;
- die Untersuchung der Anpassung des Arbeitnehmers;
- die periodische Untersuchung im Laufe der Tätigkeit;
- die medizinische Untersuchung bei Neuaufnahme der Tätigkeit.



Von wesentlicher Bedeutung sind die medizinischen Untersuchungen der Arbeitnehmer, die verbindlich von dem Arbeitgeber und ausschließlich auf dessen Kosten zu organisieren sind.

Ziel der Anfangsuntersuchung ist die Feststellung der Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Hinsicht. Der die Untersuchung durchführende Arzt für Arbeitsmedizin stellt dabei ein Fähigkeitszeugnis (*fisa de aptitudine*) aus, das dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer übergeben wird. Er ist berechtigt, Vorschläge zur Anpassung des Arbeitsplatzes zu unterbreiten, eine Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes sowie besondere medizinische Aufsichtsmaßnahmen vorzuschlagen. Die Anfangsuntersuchung ist gemäß dem Beschluss auch für an andere Arbeitsplätze Entsandte und bei Berufswechseln erforderlich.

Die Anpassungsuntersuchung erfolgt auf Anzeige des Arztes für Arbeitsmedizin innerhalb des ersten Arbeitsmonats und dient der Überprüfung einer aus medizinischer Sicht gelungenen Anpassung an den Arbeitsplatz.

Die periodische Untersuchung dient der wiederkehrenden Überprüfung der medizinischen Arbeitsfähigkeit für den konkreten Arbeitsplatz sowie der Früherkennung, Vorbeugung und Diagnose der Berufskrankheiten. Je nach Art der Tätigkeit bzw. des Arbeitsplatzes werden Zeiträume, nach deren Ablauf die Untersuchung wiederholt werden muss, festgelegt. In der Regel beträgt diese Periode (nach wie vor) ein Jahr.

Die Untersuchung bei Wiederaufnahme der Tätigkeit ist nach Ablauf einer Unterbrechungsperiode von mindestens 90 Tagen infolge einer Krankheit oder 6 Monaten infolge anderer Gründe erforderlich. Sie dient der Feststellung der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit bzw. der Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz desjenigen, der die Tätigkeit wieder aufnimmt.

Der Facharzt für Arbeitsmedizin bzw. arbeitsmedizinischen Dienst kann die Untersuchung bei Wiederaufnahme der Tätigkeit stets anordnen oder wiederholen. Die arbeitsmedizinischen Dienste arbeiten darüber hinaus bei der Erstellung der Programme zur Fortbildung der Mitarbeiter aus der Sicht des Arbeitsschutzes mit. Sie haben bei der Durchführung der Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen eine beratende Rolle.

„Die arbeitsmedizinischen Dienste arbeiten darüber hinaus bei der Erstellung der Programme zur Fortbildung der Mitarbeiter aus der Sicht des Arbeitsschutzes mit.“

Ankündigung einer neuen Behörde für Berufsqualifikationen

Der nationale Rat für Bildungsfragen (*Consiliul National de formare Profesionala a Adultilor*) hat die Gründung einer nationalen Agentur für Qualifikationen (*Agentia Nationala pentru Calificari*) angekündigt. Ziel der Tätigkeit dieser Behörde ist die Angleichung der rumänischen Qualifikationen an diejenigen, die von der EU vorgegeben sind.

Regierung kündigt Wegfall der Arbeitserlaubnisse für alle Expats aus EU und EWR an

Die rumänische Regierung hat laut einer Pressemeldung vom 23.05.2007 angekündigt, dass in absehbarer Zeit das Erfordernis von Arbeitserlaubnissen für Angehörige von EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaaten, die in Rumänien arbeiten wollen, wegfallen soll.

Hiervon erhofft sich Arbeitsminister Pacuraru zum einen, dass die Entscheidung der übrigen Mitgliedstaaten bei der Revision der von diesen eingeführten Übergangsbestimmungen zur Freizügigkeit rumänischer Arbeitnehmer positiv beeinflusst werden.

Zum anderen soll gegenüber Gesellschaften, die in anderen Mitgliedsstaaten sitzen und potentielle Rumänieninvestoren sind, ein positives Zeichen gesetzt werden.

Arbeitnehmer aus EU-Mitgliedsstaaten, die nach dem EU-Beitritt Rumäniens keine Übergangsbestimmungen zur Beschränkung der Freizügigkeit rumänischer Arbeitnehmer eingeführt haben, benötigen schon derzeit keine Arbeitserlaubnis in Rumänien. Dasselbe gilt für alle Arbeitnehmer, welche von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat nach Rumänien entsandt sind.

Arbeitnehmer aus den übrigen EU- bzw. EWR- Mitgliedstaaten (u. a. Deutschland), die derzeit noch eine Arbeitserlaubnis benötigen, wenn sie einen rumänischen Arbeitsvertrag abschließen wollen, kommen derzeit noch nicht in den Genuss dieser Erleichterung.

Wie von der Regierung angekündigt, wird das Arbeitsministerium in den kommenden Wochen einen Rechtsakt entwerfen, der die erhofften Änderungen mit sich bringen soll. Der ändernde Rechtsakt wird voraussichtlich vor der Veröffentlichung im Amtsblatt als Entwurf zur öffentlichen Diskussion gestellt.

Ob wirklich ein kompletter Wegfall der Arbeitserlaubnisse für EU-Expats eintreten wird, ergibt sich letztlich aus dem Entwurf des Arbeitsministeriums. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

ELEKTRONISCHES ARCHIV

Elektronische Archivierung von Dokumenten – neues Gesetz in Kraft

Mit Gesetz Nr. 135/2007 betreffend die Archivierung von Dokumenten in elektronischer Form, das am 22. Mai im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht worden ist, wird die Schaffung, Aufbewahrung, Konsultierung und Nutzung von elektronisch archivierten Dokumenten geregelt oder solchen, die elektronisch archiviert werden sollen.

Das Gesetz enthält zu Beginn begriffliche Klärungen und geht dann unter anderem auf die Erbringung von Dienstleistungen der elektronischen Archivierung von Dokumenten ein. Solche Dienstleistungen bedürfen nach dem Gesetz keiner vorherigen Genehmigung und sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien des freien Wettbewerbs durchzuführen. Personen, welche die Erbringung solcher Leistungen beabsichtigen, müssen der Aufsichtsbehörde 30 Tage vor Beginn der Tätigkeit das Datum mitteilen, zu welchem die Archivierungstätigkeit aufgenommen werden soll.

Gleichzeitig hat der Verwalter des elektronischen Archivs (*administrator al arhivei electronice*), der eine natürliche oder juristische Person sein kann und für seine Tätigkeit akkreditiert ist, der Aufsichtsbehörde Informationen betreffend der Verfahren der Sicherheit und Aufbewahrung zu übermitteln sowie gegebenenfalls weitere Auskünfte.



Im rumänischen Amtsblatt wurde nun ein Gesetz betreffend die Archivierung von Dokumenten in elektronischer Form veröffentlicht.

Den Verwalter treffen auch hinsichtlich der Modifizierung der Sicherheits- und Aufbewahrungsverfahren verschiedene Mitteilungspflichten der Aufsichtsbehörde gegenüber. Im Rahmen der Normen betreffend die Schaffung eines elektronischen Archivs werden unter anderem die Voraussetzungen genannt, welche für die Aufnahme eines Dokuments in elektronischer Form in ein elektronisches Archiv erfüllt sein müssen.

So muss das Dokument eine vom Berechtigten ausgestellte gültige elektronische Signatur aufweisen, der Schlüssel zur Kryptierung (Verschlüsselung) und Dekryptierung von kryptierten Dokumenten, die unter das Gesetz der Nationalen Archive (Gesetz Nr. 16/1996) fallen, muss hinterlegt sein und es muss für jedes Dokument eine Übermittlung verschiedener, gesetzlich aufgezählter Informationen durch den oben erwähnten Verwalter erfolgen. Der Verwalter hat über alle Dokumente des elektronischen Archivs die Evidenz zu halten und sie zu registrieren. Der öffentliche Zugang zum Archiv ist nur möglich für solche Dokumente, für welche der Verfügungsberechtigte dies gestattet hat.

Das Kapitel betreffend die Pflege des elektronischen Archivs enthält auch etliche Verpflichtungen für den Verwalter. So muss er beispielsweise den Quellencode aller für die Schaffung und Nutzung des elektronischen Archivs verwendeten Programme in besonderer, gesetzlich vorgegebener Weise schützen und muss die Unterhaltung des elektronischen Archivs sicherstellen.

Die Bestimmungen betreffend die Konsultierung des elektronischen Archivs enthalten etwa die Regelung, dass das Verfahren des Zugangs zu einem Dokument in elektronischer Form sowie die Modifizierung dieses Verfahrens ausschließlich durch den Verfügungsberechtigten über das Dokument bestimmt wird, was in einem Dokument geschieht, das sowohl vom Verfügungsberechtigten wie auch vom Verwalter des elektronischen Archivs unterzeichnet wird. Die Haftung betreffend die Festlegung des Zugangs zu einem Dokument in elektronischer Form trifft ausschließlich den Verfügungsberechtigten, während der Verwalter des elektronischen Archivs für die Einhaltung des Zugangsverfahrens haftet. Vielfältige den Verwalter des elektronischen Archivs betreffende Verpflichtungen sind nachfolgend aufgezählt, etwa betreffend Sicherheitssystemen, betreffend die Unterhaltung des Archivs, aber auch betreffend die Vernichtung bestimmter Dokumente, deren Archivierungszeit abgelaufen ist.

Die elektronischen Archive befinden sich dem Gesetz zufolge in Datencentern, die einer vorherigen Autorisierung bedürfen und die bestimmte Anforderungen (etwa betreffend die Integrität und Sicherheit der Dokumente) erfüllen müssen. Innerhalb von 90 Tagen nach Inkraft-Treten des Gesetzes sollen von der Aufsichtsbehörde Anwendungsnormen zur Autorisierung von Datencentern erlassen werden. Abschließend enthält das Gesetz eine Aufzählung der bei Zuwiderhandlungen in Betracht kommenden Sanktionen. Die Verantwortung für die Anwendung des neuen Gesetzes kommt der Aufsichtsbehörde zu, die im Gesetz betreffend die elektronische Signatur (Gesetz Nr. 455/2001) vorgesehen ist. Derzeit scheint dies immer noch das Ministerium für Kommunikation und Informationstechnologie zu sein.

„Die elektronischen Archive befinden sich dem Gesetz zufolge in Datencentern, die einer vorherigen Autorisierung bedürfen und die bestimmte Anforderungen erfüllen müssen.“

Innerhalb von 3 Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr. 135/2007 sind von der Aufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit den Nationalarchiven u.a. Anwendungsnormen zum neuen Gesetz und Verfahrensbestimmungen hinsichtlich der Akkreditierung von Verwaltern elektronischer Archive und betreffend die Genehmigung von Datencentern ausgearbeitet werden. Entsprechend den Motiven zur Schaffung des Gesetzes sollen bei Anwendung der neuen Vorschriften etliche Vorteile für Unternehmen verbunden sein, die ein elektronisches Archiv nutzen wollen. So soll etwa eine Kostenherabsetzung bezüglich der Verwaltung/Pflege von Dokumenten bewirkt, Archivierungsraum gewonnen und Sicherheit/Schutz der Dokumente verbessert werden. Indessen stellen sich hinsichtlich der konkreten Anwendung des Gesetzes eine Fülle von Fragen und es bleibt abzuwarten, wie das Gesetz in der Praxis umgesetzt wird bzw. werden soll (gem. zu erwartenden Anwendungs- und Verfahrensbestimmungen).



RA Christian Weident

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

Die Ausgabe Nr. 43 (Mai 2007) von "debizz" (Deutschsprachiges Wirtschaftsmagazin in Rumänien) enthält den Artikel: "*Europäischer Wind im rumänischen Arbeitsrecht*", den Herr **Christian Weident**, Leiter der Arbeitsrechtsabteilung unserer Kanzlei, verfasst hat.

Dr. Raluca Oprisiu hat am 09.05.2007 im Rahmen der Veranstaltung „Wirtschaftstag Rumänien“ der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau mit 40 Teilnehmern über „*Rechtliche Aspekte zur Geschäftstätigkeit in Rumänien*“ referiert.



Dr. Raluca Oprisiu

Dr. Gisbert Stalfort hat am 19.04.2007 in Bukarest im Rahmen der Veranstaltung „Informationsforum in Rumänien: Potenziale in neuen Märkten“ über „*Rechtliche Rahmenbedingungen für Investoren in Rumänien*“ referiert. Bei den 30 Teilnehmern handelte es sich um Vertreter von deutschen Logistikern, die im Rahmen einer Unternehmerreise der Zeitschrift **VerkehrsRundschau** Rumänien besucht haben.



RA Dr. Gisbert Stalfort

Laura Tofana wird am 14.06.2007 im Rahmen der in Warschau stattfindenden 7. Internationalen Konferenz der InterEurope AG European Law Service zum Thema „*Personenschadensregulierung in Rumänien*“ einen Vortrag halten.



Laura Tofana

WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als grundsätzlich monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 31.05.2007), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.

KONTAKT

Stalfort Rechtsanwälte / Avocați **Bukarest – Bistrita – Berlin**

Str. Popa Tatu Nr. 15
010801 Bucuresti, Sector 1
Romania

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Internet: www.stalfort.ro



Büro Bukarest

*Optimale Unterstützung bei Steuerfragen und
Rechtsangelegenheiten in Rumänien.*